



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

Ausdauer-Sportverein Duisburg e.V. Sitz Duisburg

Stand 18. Februar 2026

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im folgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen in gleicher Weise offensteht.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Grundlage

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung sind § 11 und § 13 der Vereinssatzung des Hauptvereins ASV Duisburg in der Fassung vom 20.09.2023. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ausdauersports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Diese Zwecke werden satzungsgemäß verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs
 - b) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
 - c) Durchführung von leistungsdifferenziertem Training und Seminarveranstaltungen
 - d) Organisation, Durchführung und Besuch von Lauf- und Sportveranstaltungen



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

- e) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
- g) Beteiligung an Kooperationen
- h) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

§ 3 Organisation des Vereins

1. Der ASV Duisburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Laufen
- Triathlon
- Radsport
- Schwimmen
- Walking
- Inlineskaten
- Jugend

Die Jugendabteilung repräsentiert dabei die Vereinsjugend aller im Verein vertretenen Sportarten.

2. Die Abteilungen übernehmen die Durchführung des Sportbetriebs der jeweiligen Sportarten ihrer Abteilung im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

Dies gilt für den Sportbetrieb und die Erledigung der sich daraus ergebenden Aufgaben soweit dem keine anderen Bestimmungen der Satzung oder einer vorrangigen Ordnung des Vereins entgegenstehen.

3. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugendabteilung verwaltet sich satzungsgemäß im Rahmen einer von ihr aufgestellten Jugendordnung selbst. Sie wählt einen Jugendvorstand und bestimmt einen Vertreter, der sie im erweiterten Vorstand vertritt.

4. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung im sportlichen Bereich von Übungsleitern, Trainern, Helfern und anderen Mitarbeitern. Dazu werden auf Antrag die Kosten für Kurse und Fortbildungen übernommen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die geförderten Personen verpflichten sich im Rahmen ihrer Aufgaben/Funktion dem Verein für eine bestimmten Zeit weiterhin zur Verfügung zu stehen (z.B. Trainieraufgaben für min. 6 Monate weiterhin zu übernehmen). Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Details solcher Vereinbarungen werden je nach Förderung individuell abgestimmt.

	ASV Duisburg e.V. Laufen – Triathlon – Radsport – Walking – Schwimmen – Inlineskating	ASV – geschäftsführender Vorstand
		Geschäftsordnung

§ 4 Funktionenträger im Verein

1. Zur organisatorischen Planung und Durchführung des Sportbetriebs im Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand der Sportwart benannt und abberufen.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind bei der Durchführung des Sportbetriebes auf Sportwart, Abteilungsleiter und Trainer wie folgt verteilt:

- Aufgabe des Sportwarts ist die vereinsübergreifende Organisation des Sportbetriebs. Er übernimmt die Kommunikation und Abstimmung mit den Betreibern von Sporteinrichtungen (z.B. DuisburgSport, Schwimmbadbetreiber, ...) einerseits und den Teilen des Vereins (Vorstand, Abteilungen, Trainer) andererseits. Den Bedarf an Anlagen und Trainingszeiten aus den unterschiedlichen Abteilungen soll er bei den Betreibern anmelden, regeln und fixieren sowie in anderer Richtung Vorgaben und Regelungen der Betreiber und Behörden im Verein kommunizieren und für die Voraussetzungen für deren Umsetzung sorgen.
- Der Abteilungsleiter übernimmt, neben anderen Aufgaben, in Hinsicht auf das jeweilige Training die konzeptionelle Organisation in Abstimmung mit den Trainern. Mit Blick auf die Trainingsziele der Mitglieder, den Möglichkeiten sowie weiterer Rahmenbedingungen (z.B. DLV-Regularien, Gesundheitsaspekte, ...) setzt er die Schwerpunkte des Trainingsangebots der Abteilung. Aus deren Planung ergibt sich der Bedarf an Trainingsmöglichkeiten und -zeiten. Seinen Bedarf stimmt er mit dem Sportwart ab und sorgt für die abteilungsspezifischen Voraussetzungen zur Umsetzung.
- Der Trainer übernimmt die operativen Aufgaben beim jeweiligen Training. Auf Basis seiner Kompetenzen und Erfahrungen wählt er die Methodik zur Umsetzung der Konzepte, soll aber, durch seine Nähe zu den Teilnehmern, auch bei der Konzeptentwicklung mitwirken.

Viele Vorgänge im regelmäßigen Vereinsleben haben Aspekte auf organisatorischer, konzeptioneller und operativer Ebene. (Ein Beispiel ist die Einschränkung / Lockerung des Zugangs zu den Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie.)

Es ergibt sich aus den obigen Überlegungen, dass in der Regel eine enge Kommunikation zur Information und Abstimmung zwischen Sportwart, Abteilungsleiter und Trainer notwendig ist, um die Aufgaben im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder zu erfüllen.

Da der Vorstand offiziell auch für den Sportbetrieb verantwortlich ist, ist auch er jeweils mindestens zu informieren.

Die regelmäßigen Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen zum Austausch über diese Vorgänge genutzt werden.

Vielfach müssen auf Grund von Dringlichkeit auch zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstands Entscheidungen zum Trainingsbetrieb gefasst werden. In diesen Fällen ist von allen Beteiligten die Pflicht zu Information und Abstimmung zu beachten.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

2. Wichtiger Teil des ASV Duisburg ist die jährliche Veranstaltung der Winterlaufserie (WLS). Zweck der Durchführung ist einerseits die Förderung der Gemeinschaft und des Austauschs zwischen den Mitgliedern, von denen erwartet wird sich bei der Ausrichtung tatkräftig einzubringen.

Andererseits sind die Einnahmen der Winterlaufserie ein wichtiges Mittel, um die sportlichen und organisatorischen Vereinsaufgaben und -ziele realisieren zu können.

Um die Notwendigkeit der Mithilfe der Vereinsmitglieder deutlich zu machen und die Voraussetzungen sicherzustellen, hat der Vorstand des ASV Duisburg beschlossen, dass kein Vereinsmitglied bei Veranstaltungen der Winterlaufserie teilnehmen darf.

Über Ausnahmen (z.B. Meldung zur Serie vor Eintritt in den ASV) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Zur organisatorischen Planung und Durchführung der Winterlaufserie wird vom geschäftsführenden Vorstand der Leiter des Orga-Teams benannt und abberufen. Er erhält in Abstimmung die notwendigen Vollmachten, um die erforderlichen Geschäfte im Rahmen der Winterlaufserie abzuschließen.

Naturgemäß ist ein enger Austausch zwischen dem Leiter des Orga-Teams und Vorstand notwendig. Es wird erwartet, dass der Vorstand Teil des Orga-Teams ist und sich bei der Planung und Durchführung der Winterlaufserie einbringt.

Die Vereinsmitglieder erhalten über die regulären Trainingsmöglichkeiten hinaus besondere abteilungsspezifische Vergünstigungen für sportliche Aktivitäten (kostenfreie Teilnahme am Schwimmtraining, Übernahme von Startgeldern, ...), wenn sie im jeweiligen Jahr mindestens 12 Stunden lang bei der Durchführung der WLS bzw. deren Vor- und Nachbereitung geholfen haben.

Der Vorstand behält sich vor zusätzlich innerhalb des Jahres Zuschüsse bzw. Übernahme von Startgeldern bei ausgewählten Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Fahrten, ...) zu gewähren. Die entsprechenden Veranstaltungen und Vergünstigungen werden jeweils kurzfristig im Newsletter oder per E-Mail bekannt gegeben.

3. Zur Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand der Pressewart benannt und abberufen.

Der Aufgaben- und Kompetenzbereich des Pressewarts ist die Öffentlichkeitsarbeit, also Management und Durchführung der öffentlichen Kommunikation, um in der Öffentlichkeit eine vorteilhafte Darstellung des ASV und der erbrachten Leistungen zu erreichen.

Der Pressewart organisiert und unterhält die Verbindung zu den Medien, insbesondere der Presse. Er arbeitet Informationen, die er aus dem Verein bekommt, auf und stellt sie den Medien in geeigneter Form zur Verfügung.

Es wird erwartet, dass er dabei aktiv vorgeht, um die gewünschte positive Wirkung in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Vom Vorstand, Sportwart, Abteilungsleitern und den Mitgliedern wird erwartet den Pressewart mit den notwendigen Informationen über Veranstaltungen und Erfolge zu



ASV Duisburg e.V.

Laufen – Triathlon – Radsport – Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

versorgen. Es wird nicht erwartet, dass er insbesondere externe Veranstaltungen verfolgt, um sich über die Erfolge der Mitglieder des ASV zu informieren.

Da der Pressewart aber selbst auch Teil des erweiterten Vorstands ist (siehe § 5 dieser Geschäftsordnung), ergibt sich hieraus auch eine gewisse Holschuld.

Auch wenn die organisierte Kommunikation mit den Medien über den Pressewart laufen soll, kann eine einzelne Kommunikation von Mitgliedern mit der Presse vorkommen, wie z.B. ein Interview eines Athleten nach dem Wettkampf.

Anders als z.B. beim Vorstand des Vereins, bestehen bei den einzelnen Mitgliedern auf Grund der Freiwilligkeit der Vereinigung im ASV weitergehende Freiheiten, so dass dem Einzelnen die Möglichkeiten mit der Presse zu sprechen nicht beschnitten werden können.

Der Vorstand behält sich aber vor bei Bedarf selbst auch alle Kontakte zur Presse wahrzunehmen

In jedem Fall soll aber der Pressewart informiert werden.

Ein Teil der Kommunikation im Rahmen der Winterlaufserie, insbesondere der WLS-Newsletter und die WLS-Accounts der sozialen Medien, werden über das Orga-Team abgewickelt. Insbesondere die Arbeit mit Print- und Funkmedien über die WLS ist dagegen, in Abstimmung mit dem Orga-Team, Aufgabe des Pressewarts.

Welches Bild vom ASV in der Öffentlichkeit vermittelt werden soll, bestimmt der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand.

Um dieses Bild zu gestalten, soll ein reger Austausch zwischen Vorstand, Pressewart und den Mitgliedern geführt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind satzungsgemäß Organe des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Finanz- und verwaltungsorganisatorischen Aufgaben des Vereins. Er fasst Beschlüsse zu vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten (Vertretung nach außen) insbesondere zu wirtschaftlichen und finanziellen Fragen und trifft Regelungen zu vereinsinternen Vorgängen insbesondere zur Mitgliederverwaltung (Vertretung nach innen).
In diesem Sinne führt er die Geschäfte des Vereins (Geschäftsführung).

Der geschäftsführende Vorstand besteht satzungsgemäß und nach § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

Sollten nicht alle dieser Posten besetzt sein (z.B. durch Ausscheiden o.ä.; siehe auch Satzung § 11 Nr. 5) bleibt der Vorstand, in Übereinstimmung mit der regelmäßigen Rechtsprechung, geschäftsfähig, solange die nach BGB vertretungsberechtigte Anzahl von zwei Personen erhalten bleibt. Eine Neuwahl ist dann nicht notwendig.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vertreter zu bestellen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren.

3. Der erweiterte Vorstand übernimmt die sportlich-organisatorischen Aufgaben des Vereins. Er entscheidet über die Inhalte des sportlichen Angebots des Vereins und deren Umsetzung. Beschlüsse zur Schließung oder Neugründung von Abteilungen liegen in der Aufgabe des erweiterten Vorstands.

Der erweiterte Vorstand setzt sich satzungsgemäß zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen

sowie

- dem Sportwart
- dem Pressewart
- dem Leiter des Orga-Teams der Winterlaufserie
- dem Stellvertreter der Vereinsjugend

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen ergänzt werden.

§ 6 Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands

1. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen mindestens einmal im Monat stattfinden, Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen einmal im Quartal stattfinden. In Ausnahmefällen können auf Antrag weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Es ist darzulegen, warum ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

2. Die Tagesordnung für die Sitzungen des erweiterten Vorstands wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. In dringenden Fällen können während der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden dagegen ist.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt.

3. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.
4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (siehe Satzung §11, Nr. 7). Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
6. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (entsprechend Satzung §11, Nr. 7).

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auch zwischen den Sitzungen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung (§11, Nr. 7).

Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

7. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist schriftlich festzuhalten. Der Protokollführer wechselt bei jeder Sitzung reihum.
Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben.
Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV –
geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsordnung

§ 7 Protokolle der Mitgliederversammlung

1. Über Mitgliederversammlungen ist satzungsgemäß ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Wechselt der Versammlungsleiter während der Sitzung, z.B. zur Durchführung von Wahlen, so ist das Protokoll von beiden Versammlungsleitern zu unterzeichnen. Gleiches gilt bei einem möglichen Wechsel des Protokollführers.
2. Das Protokoll wird durch die Unterschriften von Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleitern und Protokollführer wirksam. Es wird nicht durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt.
Den Mitgliedern wird aber bei der nächsten Mitgliederversammlung die Gelegenheit gegeben, noch einmal von dem Protokoll über die frühere Versammlung Kenntnis zu nehmen und insbesondere Erklärungen dazu abzugeben.
3. Den Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung eine Kopie des Versammlungsprotokolls zu übersenden, auch den Mitgliedern, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung zum 18.02.2026 in Kraft.